

Satzung des Schwimmclub Regensburg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmclub Regensburg e.V.
- (2) Der Schwimmclub Regensburg e. V. hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Schwimmsports
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der innerhalb des Deutschen Schwimmverbands (DSV) organisierten Sportarten. Zur Ergänzung können auch andere Sportarten betrieben werden.
- (3) Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbstständigkeit ein Mitglied des Bayerischen Landessportverbands (BLSV), dessen Satzung er anerkennt. Er erkennt ebenfalls die Satzungen und Ordnungen der Mitgliederverbände des BLSV an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere die des Bayerischen Schwimmverbands. Dies gilt auch für Einzelmitglieder des Vereins.
- (4) Der Verein ist ein Amateursportverein und im Sinne des olympischen Gedankens tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und

den Schwimmsport erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, wird automatisch ordentliches Mitglied des Vereins. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Anordnungen des Vorstands und die Vereinsbeschlüsse zu beachten und tatkräftig bei der Verfolgung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

(6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand.

(7) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

(a) Grober Verstoß gegen die Vereinszwecke, gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstands, gegen die Vereinsdisziplin oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins.

(b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

(8) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Im Falle des Ausschlusses ist die Entscheidung des Hauptausschusses schriftlich mit Begründung dem Mitglied, oder einem der gesetzlichen Vertreter, durch Einschreiben oder persönlich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 2 Wochen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die dem Mitglied ebenfalls die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben hat. Die Abstimmung zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses kann geheim erfolgen, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem Ausschluss enden die Mitgliedsrechte. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

(9) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge

(1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Andere Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verpflichtet. Zur Festlegung der Beitragshöhe, -staffelung und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für deren Beitragsschuld.

(3) Aufnahme- und sonstige Verwaltungsgebühren in Verbindung mit der Mitgliedschaft werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

(4) Außerdem hat die Mitgliederversammlung das Recht, weitere außerordentliche Beiträge (Umlagen) festzusetzen.

(5) Bei der Festsetzung der Beiträge sind zu unterscheiden:

1. Einzelmitglieder über 18 Jahren
2. Ehepaare

3. auswärtige Mitglieder
4. Auszubildende, Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
5. Kinder und Jugendliche im Alter vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
6. Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
7. Mitglieder auf Zeit
8. Passive Mitglieder

Die Anerkennung als auswärtiges Mitglied (nur Einzelmitglieder) ist beim Vorstand zu beantragen, der endgültig über den Antrag entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Dauerhafte Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Sportausschuss
- die Jugendversammlung
- der Ehrenrat
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

(2) Darüber hinaus können durch einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Angehörigen von Hauptausschuss oder Mitgliederversammlung zeitlich befristete Projektgruppen eingerichtet werden, die sich mit klar definierten Aufgaben befassen. Die Projektgruppen haben die ihnen übertragenen Kompetenzen strikt einzuhalten. Die Besetzung der Projektgruppen wird durch den Hauptausschuss oder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu ist bei der Sitzung des Hauptausschusses bzw. bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein entsprechender Antrag zu stellen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die stv. Vorsitzende (Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen)
- der/die sportliche Leiter/in
- der/die Kassier/in

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und den/die stv. Vorsitzende/n je allein oder durch den/die sportliche/n Leiter/in und den/die Kassier/in gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann der Hauptausschuss einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt oder von Amts wegen bestellt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung entspricht dabei dem gegenwärtig gültigen Mindestlohn.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der

einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Auf die Ersterstellung sowie auf jede Änderung bzw. Aufhebung der Geschäftsordnung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Geschäftsordnung zu nehmen. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vorstandsmitglied sein darf. Alle Personal- und Honorarangelegenheiten obliegen im Rahmen des gültigen Haushalts- und Finanzplans ausschließlich dem Vorstand. Vorstandsmitglieder dürfen sich selbst lediglich im Rahmen von Übungsleiter- und Kampfrichterfunktionen für den Verein beauftragen.

(8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit zustande kommen. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Der Vorstand darf ohne Zustimmung des Hauptausschusses Investitionen/Neuanschaffungen bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro pro Jahr veranlassen. Bei Ausgaben oberhalb dieses Betrags ist der Beschluss des Hauptausschusses erforderlich.

(11) Über alle Vorstandsbeschlüsse ist der Hauptausschuss zu informieren. Der Hauptausschuss hat das Recht, jederzeit die Protokolle der Vorstandssitzungen einzusehen.

§ 8 Der Hauptausschuss

(1) Neben den Mitgliedern des Vorstands besteht der Hauptausschuss aus folgenden Personen:

- Schwimmwart
- 2. Kassier
- Schriftführer
- Pressewart
- Kampfrichterobmann
- Leiter Wettkampfororganisation
- Veranstaltungsmanager
- Beauftragter Homepage/Internet
- Fachwart Leistungssport
- Fachwart Nachwuchssport
- Fachwart Breitensport
- Fachwart Masters
- Fachwart Wasserball
- Aktivensprecher
- Elternsprecher

max. 2 Beisitzer

sowie zusätzlich

max. 2 Jugendvertreter

(2) Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung für jede Funktion Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen. Die Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

(3) Die Jugendvertreter werden durch die Jugendversammlung in den Hauptausschuss entsandt. Es können zwei Aktivensprecher durch die Mitglieder der bestehenden Jugend-Trainingsgruppen gewählt werden. Es können zwei Elternsprecher durch die Eltern der Aktiven der Jugend-Trainingsgruppen gewählt werden.

(4) Die übrige Besetzung des Hauptausschusses wird nach der Wahl des Vorstands von derselben Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsdauer aus oder ist an der Ausübung seiner Pflichten gehindert, so kann der Hauptausschuss einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung wählen.

(5) Die Wiederwahl der Ausschussmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Ausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(6) Dem Hauptausschuss obliegt die Kontrolle des Vorstands. Der Hauptausschuss muss Investitionen/Neuanschaffungen über 5000,00 Euro genehmigen. Eine Höchstgrenze für Ausgabengenehmigung ist nicht vorgesehen.

(7) Der Hauptausschuss ist mindestens einmal halbjährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Eine elektronische Form der Einladung per E-Mail ist zulässig. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und dabei der/die 1. oder stv. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Mitglieder des Hauptausschusses sind stimmberechtigt. Nicht anwesende Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht durch eigenhändig unterzeichnete Niederschrift ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Kopie.

§ 9 Der Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Sportliche/r Leiter/in
- Schwimmwart/in
- Fachwart Leistungssport
- Fachwart Nachwuchssport
- Fachwart Freizeitsport
- Fachwart Masters
- Fachwart Wasserball
- Aktivensprecher
- Cheftrainer

(2) Der Sportausschuss wird durch den/die Sportliche/n Leiter/in geführt.

(4) Der Sportausschuss ist für die Erreichung der sportlichen Ziele des Vereins verantwortlich. Hierunter fallen Aufgaben wie Planung von Wettkampfteilnahmen, Trainingsmaßnahmen sowie Ausbildungsaktivitäten zum Übungsleiter und Kampfrichter.

(5) Eine weitere Aufgabe des Sportausschusses ist die Festlegung von Gruppeneinteilungen und die Durchführung von Beurteilungen für Neuaufnahmen im Nachwuchsbereich.

(6) Der Sportausschuss tagt bei Bedarf. Die Einladung hierzu erfolgt durch den/die Sportliche/n Leiter/in in beliebiger Form. Der/die Sportliche Leiter/in berichtet über die Aktivitäten und Ergebnisse des Sportausschusses an den Hauptausschuss sowie einmal jährlich an die Mitgliederversammlung. Der/die Sportliche Leiter/in kann die Aufgabe der Berichterstattung an ein Mitglied des Sportausschusses delegieren. Eine Protokollierung von Beschlüssen des Sportausschusses ist nicht erforderlich.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt, die das Recht

und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (2) Die Kassenprüfer geben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (3) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 11 Der Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Seine Tätigkeit umfasst die Klärung aller das Ansehen des Vereines betreffenden Angelegenheiten sowie das Schlichten vereinsinterner Streitfälle.
- (2) Der Ehrenrat tritt nur auf Anruf in Tätigkeit und wirkt als Berufungsinstanz. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Vorstand kann dem Ehrenrat weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Ein Mitglied des Ehrenrates darf nicht Vorstands- oder Hauptausschussmitglied sein.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu fünf durch den Vorstand zu benennenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstands in wichtigen Fragen der Vereinsentwicklung.
- (3) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat finden zweimal jährlich statt.

§ 13 Der/die Geschäftsführer/in

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den/die Geschäftsführer/in wahrgenommen.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der/die Geschäftsführer/in durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig Geschäftsführer/in sein.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in ist unabhängig von seiner/ihrer Anstellung nach Absatz 2 besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben vertritt der/die Geschäftsführer/in den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der/die Geschäftsführer/in von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1500,00 Euro pro Jahr Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des/der Geschäftsführer/s/in handelt.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
- (6) Der/die Geschäftsführer/in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der/die Geschäftsführer/in erhält seine Aufgaben unmittelbar vom 1. Vorsitzenden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des/der Geschäftsführer/s/in.
- (7) Der/die Geschäftsführer/in ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins für folgende Aufgaben zuständig:
 - Leitung und Führung der Geschäftsstelle

- Schriftverkehr mit offiziellen Stellen wie z.B. Stadt, Sportkreis, WLSB, SVW
- Empfang und Verteilung von Vereinspost
- Versand von Vereinspost
- Ansprechstelle für Anfragen
- Offizielle Adresse des Vereins

(8) Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der/die Geschäftsführer/in kann Mitglied des Vereins sein. Er/sie kann zusätzlich in eine Funktion eines beliebigen Vereinsorgans außer dem Vorstand gewählt werden.

§ 14 Jugendversammlung

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung an.

(2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden durch den/die Jugendwart/in zur Jugendversammlung eingeladen. Genauerer regelt die Jugendordnung, die durch die Jugendversammlung selbst festgelegt wird.

(3) Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Sofern in der Jugendordnung in Bezug auf das Stimmrecht nichts anderes geregelt ist, so gelten die Vorschriften der Satzung bzgl. des Stimmrechts auch für die Jugendversammlung.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(2) In der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte enthalten sein:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Sportausschusses
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge mit Nennung des Gegenstands der Beschlussfassung

(3) Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Vereinsmitglied leitet die Versammlung.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied haben jeweils eine Stimme. Ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet.

(6) Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern nicht die Satzung im Einzelfall ein anderes Mehrheitsverhältnis vorschreibt. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Satzung in

Einzelfällen anderes vorschreibt.

(7) Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl beantragt; über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei mehreren Bewerbern für dasselbe Amt entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Für Wahlen kann durch den Versammlungsleiter ein Wahlleiter bestimmt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand hat Anspruch auf Entlastung, wenn bei der Verrichtung der Vereinsgeschäfte die Vorschriften der Satzung eingehalten wurden. Die Entlastung des Vorstands wird durch ein Vereinsmitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird, geleitet. Bei der Entlastung haben die zu entlastenden Vorstandsmitglieder selbst kein Stimmrecht.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit nach den Vorschriften des § 14 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Tagesordnung kann dabei von den Erfordernissen des § 13 (2) abweichen.

(2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Ordnungen

(1) Der Hauptausschuss kann zur Organisation der Geschäftsführung Ordnungen erlassen.

(2) Im Einzelnen können beispielsweise folgende Ordnungen erlassen werden:

- Geschäftsordnung der Ausschüsse
- Haushalts- und Finanzordnung
- Sportordnung
- Ehrenordnung

(3) Die Inhalte dieser Ordnungen werden durch den Hauptausschuss beschlossen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung.

(4) Die genannten Ordnungen stellen eine beispielhafte Aufzählung dar. Der Hauptausschuss entscheidet im Einzelfall, welche Ordnung zu erlassen ist, und kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen. Auf die Ersterstellung sowie auf jede Änderung bzw. Aufhebung der Ordnungen ist in geeigneter Form hinzuweisen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die Ordnungen zu nehmen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Satzungsänderung

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Klauseln in dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme und Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Sofern in einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, kann der Vorstand diese Änderung beschließen.
- (2) Über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung dieser Satzung entscheidet der Vorstand mit einer aus vier Mitgliedern bestehenden Kommission, die in einer Mitgliederversammlung zu wählen ist.